

Mit Weisheitszahn ist man erwachsen

Fragwürdige Altersbestimmung bei minderjährigen Flüchtlingen

“Der hat ja schon einen Weisheitszahn, der muss also schon 16 Jahre alt sein!” Zu einem Asylantrag, zu dem eine Mitarbeiterin der Hamburger Flüchtligeninitiative Café Exil einen nach eigenen Angaben 15-Jährigen aus Burkina Faso begleitet hatte, kam es gar nicht mehr. Der Blick in den Mund genügte der Verwaltungsangestellten, um an seinem angegebenen Alter zu zweifeln. Er wurde ins Polizeipräsidium abgeführt und dort erst einmal wegen falscher Altersangabe erkennungsdienstlich behandelt. Der Begleiterin wurde nicht einmal Zeit gelassen, ihm zu übersetzen, was man mit ihm vorhatte.

Deutsche Jugendliche gelten bis zu ihrem 18. Lebensjahr als minderjährig. Ihre um Asyl suchenden Altersgenossen erreichen das Erwachsenenalter laut Gesetz bereits mit 16 Jahren. Dies widerspricht zwar der UN - Kinderrechtskonvention, aber zu deren uneingeschränkten Ratifizierung hat sich die BRD bislang nicht entschließen können¹. Unbegleitete Kinder und Jugendliche unter den Flüchtlingen werden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz betreut. Sie haben bis 15 Jahre einen Anspruch darauf, in einer Jugendwohnung untergebracht zu werden, die Schule zu besuchen und auch Recht auf juristischen Beistand. Ab 16 Jahren gelten sie nach dem Ausländerrecht als Erwachsene. Dann wird auf sie das Asylbewerberleistungsgesetz angewendet. Das bedeutet, dass sie nicht mehr in die Schule gehen dürfen und in das bundesweite Verteilersystem für Asylbewerber eingeschleust werden. Nach einem Verteilungsschlüssel werden sie in andere Bundesländer verschickt, wo sie in Sammelunterkünften landen. Besonders betroffen sind Minderjährige, die ohne ihre Eltern nach Deutschland flüchten mussten. Einer UNICEF - Studie zufolge leben zwischen 5.000 und 10.000 unbegleitete Flüchtlingskindern in Deutschland (Süddeutsche Zeitung v. 24.07.01). Sie müssen ihr Asylbegehren ohne Beistand durch einen Vormund alleine vertreten. Aber die wenigsten sind dazu in der Lage.

Das Alter der Flüchtlinge ohne Pass wird in der Ausländerbehörde durch “Inaugenscheinnahme” eingeschätzt. So glauben die MitarbeiterInnen zu wissen, wie stark der Bart eines 15-Jährigen wächst und wie tief die Stimme eines 14-Jährigen zu klingen hat. Mit einem Blick in den Mund und einer Betrachtung der Weisheitszähne wird beispielsweise festgelegt, ob die Person nicht doch schon das Alter von 16 Jahren erreicht hat. Inzwischen sind die Sachbear

¹ Die frühere Bundesregierung war 1992 der Konvention nur unter dem Vorbehalt beigetreten, dass das Regelwerk in Deutschland “innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet”

beiterInnen sogar angehalten, ihre Einschätzungen dahingehend zu präzisieren, ob sie einen Flüchtling für 16 bis 18 Jahre oder gar älter als 18 Jahre halten.

Es ist auch schon vorgekommen, dass die Mädchen und Jungen aufgefordert wurden, sich auszuziehen, damit die Ausprägung der Geschlechtsmerkmale und Körperbehaarung beurteilt werden konnte. Die Behörden bemühen für diese Untersuchungen häufig nicht einmal MedizinerInnen, sondern lassen sie von ihren SachbearbeiterInnen in den Räumen der Ausländerbehörde durchführen. In den Papieren der Jugendlichen wird unter dem Geburtsdatum vermerkt: "Fiktives Geburtsdatum auf Grund äußeren Anscheins". Die auf diese Weise „älter gemachten“ Jugendlichen werden rigoros in andere Bundesländer verteilt. Aber ihnen droht nicht nur die Behandlung als Erwachsene, sondern auch noch ein Verfahren wegen "mittelbarer Falschbeurkundung des Alters", was sich wiederum negativ auf ihr Asylverfahren auswirken kann.

Die Flüchtlinge können versuchen, die Altersfeststellung der Behörde zu widerlegen, aber die Beweislast ist ihnen aufgebürdet. Innerhalb von 10 Tagen können sie eine ärztliche Einschätzung einholen. Dafür steht inzwischen nur noch das Institut für Rechtsmedizin an den Universitätskliniken Eppendorf zur Verfügung. Eine freie Arztwahl haben sie nicht; denn auf Betreiben der Koalition aus CDU, FDP und der Schill-Partei dürfen Altersuntersuchungen nicht mehr bei niedergelassenen Ärzten gemacht werden.

Seitens der Innebehörde besteht das Bestreben Methoden einzusetzen, die bislang nur in strafrechtlichen Verfahren angewendet werden dürfen, wie beispielsweise das Röntgen der Handwurzelknochen. Dabei sind die Methoden für die Feststellung des Alters einer Person auch unter ExpertInnen umstritten. Nach Ansicht von Pro Asyl sind diese Altersschätzungen unzulässig und verstoßen nicht nur gegen die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention, sondern auch gegen das Grundgesetz. Dass es medizinisch nicht möglich ist, das Alter eines Jugendlichen sicher zu bestimmen, zumal ethnische wie auch individuelle Unterschiede zu groß sind, stellte die Hamburger Ärztekammer bereits im April vergangenen Jahres in einem offenen Brief klar (Frankfurter Rundschau v. 21.07.01). Auch das Verwaltungsgericht der Hansestadt kritisierte diese Praxis als "zynisch". In seiner Begründung weist es drauf hin, dass bei Ungewissheit über das Alter eines minderjährigen Flüchtlings im Zweifel das für ihn günstigere Recht angewendet werden müsse und zwar regelmäßig (Frankfurter Rundschau v.27.06.01). Bereits 1999 wurde auf einer Fachtagung des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF) Mindeststandards zur Altersfestlegung in Zweifelsfällen

formuliert, die Grundlage für ein rechtsstaatliches Verfahren in allen Bundesländern sein sollten.

Beschluss der Fachtagung des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF) vom 21.-23.4.1999

Mindeststandards zur Altersfestlegung in Zweifelfällen

Zunächst müssen die Jugendlichen unter 18 Jahren Zugang zu einem qualifizierten Clearingverfahren haben. Dafür müssen in allen Bundesländern (so weit noch nicht geschehen) Clearingstellen geschaffen werden. Um ein qualifiziertes Clearingverfahren durchzuführen, ist ein Zeitraum von 3 – 6 Monaten realistisch.

Sollten bei einer der beteiligten Behörden Zweifel an den Altersangaben eines Jugendlichen auftreten und kann der Jugendliche sein Alter nicht durch ein geeignetes Heimatdokument belegen, darf das Alter nicht durch Inaugenscheinnahme im Schnellverfahren verändert werden. Statt dessen kann diese Stelle gegebenenfalls unter genauer Begründung der Zweifel ein Altersfestsetzungsverfahren beim zuständigen Vormundschafts- bzw. Familiengericht einleiten. Hierbei müssen rechtsstaatliche Grundsätze gelten. Dies bedeutet, dass Minderjährigen in Zweifelfällen der größtmögliche Schutz gewährt werden muss. Für das Verfahren müssen klare Regelungen bestehen, der Rechtsweg muss den Minderjährigen offen stehen. Während des Verfahrens muss den Jugendlichen ein geeigneter Verfahrenspfleger zur Seite gestellt werden, der ihre Rechte wahrnimmt. Sie selbst müssen mit Hilfe eines muttersprachlichen Dolmetschers am Verfahren teilnehmen können. Zur Entscheidungsfindung sollte sich das Gericht verschiedener Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen bedienen (z.B. Pädagogen aus der Clearingstelle, Kinderärzte, Landsleute). Während der Dauer des Verfahrens ist vom angegebenen Alter des Jugendlichen auszugehen. Als absolut unzulässig sind gesetzwidrige Röntgenuntersuchungen zur Altersfestsetzung abzulehnen.

Nicht nur, dass diese Kinder und Jugendlichen entwürdigende Untersuchungen über sich ergehen lassen müssen, sie müssen erfahren, dass ihnen, nachdem sie diktatorische Systeme, Verfolgung, Bedrohung und Flucht hinter sich gebracht haben, keine wirkliche Zuflucht gewährt wird. Die überwiegende Anzahl von ihnen kommt im Zustand des Schocks und der Verzweiflung hier an. Sie leiden ganz besonders unter dem Trauma, aus allem herausgerissen zu sein, was ihnen vertraut ist. Auf Grund der Umverteilung sind sie gezwungen, Kontakte, die sie in der kurzen Zeit ihres Aufenthaltes haben aufnehmen können, aufzugeben. Sie reagieren unsicher, erschrocken und verwirrt. Wem sollen sie sich anvertrauen? "In meinem Kopf ist immer die Frage: Was kommt später? Immer wieder" so, oder so ähnlich sind die Äußerungen vieler.

Die rechtliche Situation der Kinder ist schwierig. Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention nur unter Vorbehalt unterzeichnet. So weigert sich die Bundesregierung die Kinderrechte generell auch auf Flüchtlingskinder anzuerkennen. Nach Art. 22 der

Konvention haben diese ein Recht auf angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe in dem Land, in das sie eingereist sind. Werden Jugendliche über 16 Jahre jedoch nach dem Gesetz wie Erwachsene behandelt, bedeutet das, dass sie jederzeit inhaftiert und später abgeschoben werden können. Aber auch in Hamburg werden entgegen internationalen Richtlinien jugendliche Flüchtlinge abgeschoben, ohne Begleitung und ohne Vergewisserung, ob ihre Eltern oder andere Bezugspersonen überhaupt noch am Leben sind.

Bestenfalls werden Minderjährigen in Erwachsenen - Unterkünften untergebracht, wo sie weder eine Unterstützung für den Umgang mit ihren seelischen Verletzungen bekommen, noch eine Förderung ihre Entwicklungsmöglichkeiten in Schule, Ausbildung oder Deutschunterricht.

Dr. Ulrike Heckl
Präsidiumsbeauftragte des BDP's für Menschenrechtsfragen
Fuchsstr. 2
79102 Freiburg